

Beantragung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz

Einzureichende Unterlagen für das Gaststättenobjekt:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (anliegend)
2. Kopie des Miet- oder Pachtvertrages oder Eigentumsnachweis
3. aktuelle Flurkarte in vierfacher Ausfertigung
erhältlich beim städtischen Planungsamt, Frau Kärsten, Zimmer 221
4. baulich aktuelle, maßstabgerechte und bemaßte Grundrisszeichnung aller für die Gaststätte genutzten Räume mit Angabe der Nutzung des jeweiligen Raumes in vierfacher Ausfertigung
erhältlich beim Eigentümer des Objekts oder bei der städtischen Bauaufsicht, Herrn Reuter, Zimmer 231
5. maßstabgerechte und bemaßte Zeichnung aller Terrassenflächen, aus der der räumliche Zusammenhang zum Gaststättengebäude und die umliegende Bebauung hervorgeht, mit eingezeichneten Tischen/Sitzplätzen und Angabe der Anzahl der Sitzplätze sowie Abstandsmaße zur Nachbarbebauung in vierfacher Ausfertigung
6. Schallschutzgutachten von einer sachverständigen Stelle, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Nutzung der Gaststätte keine Lärmstörung der Nachbarschaft hervorruft, oder ggf. Angabe geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung
7. Lüftungsgutachten von einer sachverständigen Stelle, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Nutzung der Gaststätte keine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft hervorruft, oder ggf. Angabe geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung

Einzureichende Unterlagen für die antragstellende Person:

Für die juristische Person:

1. Auszug aus dem Handelsregister
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Behörden (Beleg-Art 9)
zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder Ordnungsamt des Sitzes
3. Bescheinigung in Steuersachen des für den Sitz der juristischen Person zuständigen Finanzamtes
4. Bescheinigung aus der Schuldnerkartei des für den Sitz der juristischen Person zuständigen Amtsgerichtes
5. Selbstauskunft der Stadtkasse des Sitzes

Für jede vertretungsberechtigte Person:

1. Führungszeugnis für Behörden (Beleg-Art O)
zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Behörden (Beleg-Art 9)
zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder Ordnungsamt Ihres Wohnsitzes
3. Bescheinigung in Steuersachen des für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamtes
5. Bescheinigung aus der Schuldnerkartei des für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgerichtes
6. Selbstauskunft der Stadtkasse des Wohnsitzes
7. Kopie des Unterrichtungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz
Die Unterrichtung kann beim Gesundheitsamt absolviert werden. Sollten Sie bereits einen Unterrichtungsnachweis besitzen, genügt eine Kopie hiervon.
8. Kopie des Unterrichtungsnachweises nach § 4 des Gaststättengesetzes von einer Industrie- und Handelskammer.
Die IHK Düsseldorf nimmt unter Tel.: 0211/35570 Ihre telefonische Anmeldung zu dieser Unterrichtung entgegen. Sollten Sie bereits einen Unterrichtungsnachweis besitzen, genügt eine Kopie hiervon.

Vorläufige Gaststättenerlaubnis:

- Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis kann nur bei einem bereits bestehenden, konzessionierten Betrieb erteilt werden, wenn keine Änderungen an Räumlichkeiten oder Betriebsart vorgenommen werden.
Dazu sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
für das Objekt Nrn. 1-5 und
für den Antragsteller Nrn. 1-7.
- Bei der Neuerteilung einer Gaststättenerlaubnis ist die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis gem. § 11 Abs. 1 GastG nicht möglich. Dies bedeutet, dass die Gaststätte erst nach Erteilung der endgültigen Konzession betrieben werden darf. Die Bearbeitungszeit eines Neuantrages beläuft sich auf ca. 8 bis 9 Wochen.

Zur Antragstellung ist vorzulegen:

- der Personalausweis
- bei ausländischen Mitbürgern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis und Meldebescheinigung

Wichtig

Es ist empfehlenswert, sich grundsätzlich und/oder vor eventuellen Umbaumaßen in der Gaststätte und insbesondere im Bereich Küche und/oder sanitären Anlagen mit

- der städtischen Bauaufsichtsbehörde
Herr Reuter, Tel. 951 633, Zimmer 231
Frau Jung, Ortsteil Monheim, Tel. 951 631, Zimmer 231
Frau Paasch, Ortsteil Baumberg, Tel. 951 634, Zimmer 230
- der Lebensmittelüberwachung des Kreises Mettmann
Herr Prior, Tel: 02104/99 1868 für lebensmittel- und hygienerechtliche Fragen

in Verbindung zu setzen.